

## REGIERUNGSRAT

27. Oktober 2021

21.194

### **Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 24. August 2021 betreffend Aargauer Unternehmen, die ohne Staatshilfe die Pandemie bewältigt haben; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Der Regierungsrat hat in der (21.191) Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 Aussagen zur Konjunktorentwicklung gemacht. So war der Wirtschaftseinbruch 2020 geringer als noch vor einem Jahr befürchtet. Dennoch war das Bruttoinlandprodukt (BIP) mit -2,1 % rückläufig. Für das Jahr 2021 wird aktuell mit einem realen BIP-Wachstum im Kanton Aargau von 3,5 % gerechnet. Die Wirtschaftsleistung sollte demnach bereits im Verlauf des Jahres 2021 das Niveau von Ende 2019 erreichen. Für das Jahr 2022 wird angenommen, dass sich diese Erholung mit einem Wirtschaftswachstum von 3,0 % fortsetzt. Es ist also wahrscheinlich, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie nicht alle Unternehmen und Selbstständigerwerbenden deutlich in Mitleidenschaft zog und sich nun Nachholeffekte zugunsten der aargauischen Wirtschaft einstellen. Dies zeigt auch die bisherige Beanspruchung der kantonalen Härtefallmassnahmen (Stand 19. Oktober 2021), welche unter den Erwartungen liegt (vgl. folgende Tabelle beziehungsweise Antwort zur Frage 2).

Massnahme	Anzahl Gesuche	Nicht rückzahlbare Beiträge in Franken	Kreditausfallgarantien in Franken	Finanzierung
Liquiditätshilfe Standard (5a) nicht rückzahlbare Beiträge	85	7'414'737.–		Bund und Kanton
Liquiditätshilfe Standard (5a) Kreditausfallgarantien	81		10'162'964.–	Bund und Kanton
Liquiditätshilfe vereinfacht (5b)	214	2'424'924.–		Bund und Kanton
Fixkostenbeitrag Betriebsschliessung (5c)	1'461	83'650'957.–		70 % Bund 30 % Kanton
Fixkostenbeitrag Zulieferer (5cZ)	39	2'060'147.–		100 % Kanton
Fixkostenbeitrag hoher Umsatzausfall (5d)	468	44'629'649.–		70 % Bund 30 % Kanton
Fixkostenbeitrag für Unternehmen mit Umsatz > 5 Mio. Fr.	45	76'980'324.–		100 % Bund
<b>Total</b>	<b>2'372</b>	<b>217'160'738.–</b>	<b>10'162'964.–</b>	

Unterstützung im Rahmen der Härtefallmassnahmen konnte bis am 30. September 2021 beantragt werden. Es wurden rund 3'400 Gesuche eingereicht, wovon rund 2'370 gutgeheissen, 810 abgelehnt und 60 abgeschrieben<sup>1</sup> oder zurückgezogen wurden. Da kurz vor Fristende noch eine grössere Zahl von Gesuchen einging, ist die Zahl offener Gesuche zwischenzeitlich deutlich gestiegen. Aktuell liegt sie bei 165, wobei die Prüfung teilweise weit fortgeschritten ist.

### Zur Frage 1

"Wie viele Unternehmen und Selbständige sind im Kanton Aargau ohne Staatshilfe durch die Krise gekommen?"

Im Kanton Aargau gibt es rund 46'000 Unternehmen. Die Mehrheit von ihnen dürfte keine Covid-spezifische Staatshilfe beansprucht haben. Der genaue Anteil lässt sich nicht bestimmen, da nicht abschliessend bekannt ist, welche Unternehmen mehrere Formen von Unterstützung bezogen haben – beispielsweise Kurzarbeitsentschädigung und Härtefallhilfe. Folgende Zahlen können Grössenordnungen aufzeigen:

- Für rund 2'370 bewilligte Gesuche wurde im laufenden Programm Härtefallhilfe im Umfang von 217 Millionen Franken (nur Direktzahlungen) ausbezahlt (vgl. oben). Diese bewilligten Gesuche verteilen sich auf gegen 2'100 einzelne Unternehmen.
- Im Rahmen des ersten kantonalen Hilfspakets im Jahr 2020 haben rund 900 Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge von total knapp 5 Millionen Franken sowie Kreditausfallgarantien im Umfang von knapp 27 Millionen Franken erhalten.
- Seit März 2020 hat die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau an eine vierstellige Anzahl Unternehmen Kurzarbeitsentschädigung in der Höhe von 561 Millionen Franken ausbezahlt. Auf wie viele einzelne Unternehmen sich die 42'700 Abrechnungen genau verteilen, lässt sich jedoch nicht sagen. Die meisten Unternehmen rechnen monatlich ab.

<sup>1</sup> Die meisten dieser Gesuchstellenden hatten Liquiditätshilfe beantragt. Im Verlauf der Prüfung zeigte sich, dass andere Massnahmen für die Gesuchstellenden vorteilhafter waren. Wenn ein neues Gesuch notwendig war, wurde das alte Gesuch für Liquiditätshilfe abgeschrieben.

- Der Bund hat im vergangenen Jahr 7'936 Covid-19-Kredite an Aargauer Unternehmen vergeben (5,8 % aller Kredite). Diese Kredite haben ein Volumen von 947 Millionen Franken. Schweizweit sind über 10 % aller Covid-19-Kredite bereits vollständig zurückbezahlt.
- Seit dem 17. März 2020 hat die SVA Aargau rund 19'500 Corona-Entschädigungen für Selbstständigerwerbende im Umfang von gut 150 Millionen Franken ausbezahlt.

## Zur Frage 2

"Wie präsentiert sich derzeit die aktuelle Beanspruchung des Verpflichtungskredits von 150 Millionen Franken, aufgeteilt nach Branchen und Anzahl Unternehmen?"

Der Grosse Rat hat zur Umsetzung der Härtefallmassnahmen einen Verpflichtungskredit für einen Bruttoaufwand von 450 Millionen Franken und einen Nachtragskredit für das Budget 2021 für einen Nettoaufwand von 111 Millionen Franken bewilligt. Nach aktueller Schätzung ist bis zum Abschluss des Programms folgende Beanspruchung zu erwarten (vgl. Vorbemerkungen für die bisherigen Auszahlungen):

Millionen Franken	Verpflichtungskredit	Nachtragskredit
Beschluss Grosser Rat	450	111
Kalkulation Härtefallprogramm gemäss aktuellem Stand	255	50

Bei der Aufteilung nach Branchen fallen folgende besonders ins Gewicht (mit bereits ausbezahlten nicht rückzahlbaren Beiträgen): Gastronomie und Hotels (70 Millionen Franken), Reisebüros und Reiseveranstalter (46 Millionen Franken), Detailhandel (13 Millionen Franken), Fitness/Gymnastik (11 Millionen Franken), Autohandel (7 Millionen Franken) und Grosshandel (4 Millionen Franken).

## Zur Frage 3

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Unternehmen und Selbständigen, welche die Pandemie ohne Staatshilfe durchgestanden haben, in irgendeiner Form zu unterstützen?"

Der Regierungsrat lehnt es aus mehreren Gründen ab, Unternehmen und Selbstständige, welche die Pandemie ohne Staatshilfe durchgestanden haben, mit zusätzlichen Massnahmen zu unterstützen:

- Wie einleitend bemerkt, dürfte sich die Wirtschaftsleistung der Schweiz und des Kantons Aargau von der Pandemie schneller erholen als bisher erwartet und bald wieder auf dem Vorkrisenniveau liegen. Es lässt sich daraus kein sachlicher Bedarf nach zusätzlichen Massnahmen ableiten für Unternehmen und Selbstständige, welche bisher keine Unterstützungsleistungen des Kantons erhalten haben.
- Die verschiedenen Unterstützungsmassnahmen des Bundes und der Kantone für Unternehmen haben die gesamte schweizerische Volkswirtschaft in der Pandemie wesentlich gestützt, und die Schweiz ist im Vergleich zu anderen Staaten relativ glimpflich durch die Krise gekommen. Indirekt profitieren alle Aargauer Unternehmen und Selbstständigerwerbenden von den umfangreichen Massnahmen, welche der Bund und die Kantone während der Pandemie zur Verfügung stellen. So haben beispielsweise die über 560 Millionen Franken Kurzarbeitsentschädigung alleine im Kanton Aargau dazu beigetragen, die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten stabil zu halten. Diese Binnennachfrage war eine wichtige Konjunkturstütze in der Covid-19-Pandemie.
- Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau soll der Kanton die allgemeine Wohlfahrt und die soziale Sicherheit fördern. Nach dem Solidaritätsprinzip hat sich die staatliche Unterstützung auf diejenigen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden konzentriert, welche nachweislich am meisten von der Pandemie betroffen sind.

- Der Regierungsrat hat mit der Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) ein Massnahmenpaket beschlossen, das sich an alle Unternehmen und Selbstständigerwerbenden im Kanton Aargau gerichtet hat. Es wurde bereits per 2. April 2020 in Kraft gesetzt. So wurde die Frist zur Einreichung der Steuererklärung erstreckt, vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Verzugszinsen verzichtet und ein Mahn- und Betreibungsstopp für Steuerforderungen bis zum 30. Juni 2020 eingeführt.
- An seiner Sitzung vom 22. Juni 2021 hat der Grosse Rat in der 1. Beratung den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes zum Beschluss erhoben. Die Vorlage sieht unter anderem aufgrund des anerkannten Handlungsbedarfs eine gestaffelte Reduktion des oberen Gewinnsteuertarifs bei den juristischen Personen bereits ab dem Jahr 2022 vor. Aus der Tarifsenkung ergeben sich schrittweise erhebliche Mindereinnahmen von bis 90 Millionen Franken zulasten des Kantons und 42 Millionen Franken zulasten der Gemeinden ab dem Jahr 2024. Hinzu kommen damit zusammenhängende befristete Kompensationszahlungen des Kantons an die Gemeinden. Weitergehende Unterstützungsmassnahmen für die aargauische Wirtschaft mit erheblichen finanzpolitischen Implikationen sind derzeit nicht angezeigt, zumal im AFP 2022–2025 sowohl im Budget als auch in den Planjahren Fehlbeträge eingeplant sind.

#### **Zur Frage 4**

"Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, Unternehmen und Selbständigen, die keine staatliche Unterstützung benötigten, einen einmaligen Steuerabzug zu gewähren? Wie hoch wären die Steuerausfälle für den Kanton, wenn beispielsweise ein einmaliger Pauschalabzug von 3 % per 2021 auf Basis des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 gewährt würde?"

Der Regierungsrat lehnt den vorgeschlagenen Steuerabzug ab. Frage 4 wird so verstanden, dass der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 um 3 % gekürzt wird, um davon ausgehend den steuerbaren Gewinn des Jahres 2021 zu ermitteln. Da Umsatzzahlen für die Steuerveranlagung nicht relevant sind, liegen dem Steueramt diese Zahlen nicht vor. Die Steuerausfälle können daher nicht beziffert werden. Da eine Kürzung nur auf dem Umsatz, aber nicht auf dem Aufwand erfolgt, läge der steuerliche Minderertrag deutlich über 3 %. Zudem ergäbe sich auch ein namhafter Minderertrag zulasten der Gemeinden.

Eine allfällige Umsetzung würde zum einen eine Gesetzesänderung bedingen und zum anderen erhebliche Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. So wäre zu klären, ob Unternehmen, welche Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatz bezogen haben, ebenso Anspruch auf einen Pauschalabzug hätten. Wird dies verneint, würden Unternehmen bestraft, welche Kurzarbeit nutzten im Vergleich zu Firmen, welche ihre Mitarbeitenden entlassen haben.

#### **Zur Frage 5**

"Welche weiteren Möglichkeiten zum unter Frage 4 skizzierten Pauschalabzug kann sich der Regierungsrat vorstellen?"

Gemäss Antwort zur Frage 3 lehnt der Regierungsrat unter den jetzigen Rahmenbedingungen weitere Massnahmen neben den bereits bestehenden zur Entlastung von Aargauer Unternehmen und Selbstständigerwerbenden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ab. Er setzt sich weiterhin für zweckmässige wirtschaftspolitische Instrumente ein, damit die Unternehmen und Selbstständigerwerbenden im Kanton Aargau ein attraktives Umfeld vorfinden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'062.–.

**Regierungsrat Aargau**